

18.06.03

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

– Antrag der Länder Bayern und Hamburg, Niedersachsen –

Punkt 11 der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Der Bundesrat möge beschließen,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist zu streichen

Zu Artikel 3

Artikel 3 wird Artikel 2 und wie folgt gefasst:

"Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

In der Folge ist der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern wie folgt zu ändern:

- 1. Vorblatt:**
zu: B. Lösung
Ziffer 2 wird gestrichen.

zu: D. Kosten der öffentlichen Haushalte

...

In der Tabelle mit den finanziellen Auswirkungen sind die für das Rechnungsjahr 2004 angegebenen Werte wie folgt zu ändern:

Bund	- 1.175
Länder	- 1.175
Gemeinden	2.350

2. Begründung:

zu: A) Allgemeiner Teil

Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen, der restliche Text wird angepasst und lautet wie folgt:

„ Die Gemeinden befinden sich in einer schweren Finanzkrise. Abhilfe soll eine Gemeindefinanzreform schaffen. Selbst wenn diese zum 1. Januar 2004 in Kraft treten sollte, so werden die Steuerrechtsänderungen, die die Gemeindefinanzen stabilisieren sollen, wegen der notwendigen Umstellung bei Steuerpflichtigen und Verwaltung nur sukzessiv eintreten. Um die Zeit, bis sich die Gemeindefinanzreform spürbar auf die Einnahmen der Gemeinden auswirkt, zu überbrücken und begleitend zur Gemeindefinanzreform ist folgende kurzfristig wirkende Maßnahme erforderlich: Die mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 stufenweise erhöhte Gewerbesteuerumlage soll ab dem Jahr 2003 auf das Niveau vor dem Steuersenkungsgesetz zurückgeführt werden.

zu: B) Zu den einzelnen Vorschriften

zu Artikel 2

Die Überschrift und die folgende Begründung werden gestrichen.

zu Artikel 3

Die Überschrift und die folgende Begründung werden wie folgt neu gefasst:

"Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Rückführung der Gewerbesteuerumlage gilt ab dem Jahr 2003. Sie soll aber nicht rückwirkend eintreten, um so eine Rechtsgrundlage für die bisher vereinnahmten Umlagebeträge beizubehalten."

Begründung (nur für das Plenum):

Die im Jahr 2000 in Kraft getretene Steuerreform hat nicht, wie von der Bundesregierung prognostiziert, zu einem Mehraufkommen der Gewerbesteuer geführt, welches durch Erhöhung der Gewerbesteuerumlage abgeschöpft werden sollte. Im Mittelpunkt der Entlastung für die Kommunen muss deshalb die Zurückführung der Gewerbesteuerumlage auf das Niveau vor dem Jahr 2000 sein. Die geforderte einmalige Erhöhung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils ist in diesem Zusammenhang nicht gerechtfertigt.